

Gesetzgebung in der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer

PHASEN DER GESETZGEBUNG FÜR DIE GRAFSCHAFT FRIEDBERG-SCHEER

Nachdem das Haus Thurn und Taxis 1786 von den Reichserbtruchsessern von Waldburg¹ die Grafschaft Friedberg-Scheer² erworben hatte³, setzten umfassende Gesetzgebungsaktivitäten ein, die in relativ kurzer Zeit zur Publikation einer Reihe von Gesetzen führten. Noch im Jahr des Herrschaftswechsels wurde etwa eine *Forst- und Jagd-Ordnung* in Ulm gedruckt, 1790 erließ man sowohl eine *Kommun-Ordnung* als auch eine *Instruktion für die Ammänner, Unteramänner und andere Orts-Vorgesetzten*, und 1792 schließlich konnte ein *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*⁴ in Kraft gesetzt werden, das als Höhepunkt der legislatorischen Maßnahmen für die Grafschaft unter den Thurn und Taxis anzusehen ist.

Diese Gesetzgebung – ein Werk der Regensburger Beamten Karl Theodor Josef Freiherr von Eberstein und Josef Franz Xaver von Epplen auf Härtenstein – hat Jürgen Nordmann in seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation »Kodifikationsbestrebungen in der Grafschaft Friedberg-Scheer am Ende des 18. Jahrhunderts«⁵ unter Auswertung zahlreicher archivalischer Quellen gründlich untersucht. Dabei hat er beiläufig auf frühere legislatorische Bemühungen für die Grafschaft durch die Reichserbtruchsessern von Waldburg hingewiesen⁶. Sie sind noch nicht eingehend betrachtet worden.

Insgesamt lassen sich für die Friedberg-Scheerer Gesetzgebung drei Phasen unterscheiden. Die erste setzt mit den *Statuten* ein, die Anfang des 16. Jahrhunderts erlassen und 1560 einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen wurden. Nach einer langen Zeitspanne ohne größere gesetzgeberische Anstrengungen führte der (vorläufige) Abschluß der jahrhundertelangen Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Beherrschten in der Grafschaft⁷ zu einem zweiten Abschnitt legislatorischer Initiative: Denn als im Jahre 1686 grundlegende Verträge den Streit zwischen den Truchsessern und ihren Untertanen beenden sollten (sie schufen beispielsweise die Leibeigenschaft ab), kam man überein, die alten Statuten zu revidieren⁸. Doch sollte die Überarbeitung der Landesordnung, ihre Anpassung an die neu geschaffenen rechtlichen und sozialen Verhältnisse, sich lange hinziehen. Wenn auch die

1 Grundlegende Literatur zum Hause Waldburg ist genannt bei ROBERT KRETZSCHMAR, Vom Obervogt zum Untergänger. Die Verwaltung der Grafschaft Friedberg-Scheer unter den Truchsessern von Waldburg im Überblick (1452–1786). In: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner. Hrsg. v. GREGOR RICHTER (Veröffentlichungen der Staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 44) Stuttgart 1986, S. 187 Anm. 2 und passim.

2 Literatur zur Grafschaft ebd. S. 187 Anm. 5 und passim.

3 Hierzu ausführlich eine ungedruckte Freiburger Zulassungsarbeit: GERHARD HEBERLE, Der Übergang der Grafschaft Friedberg-Scheer vom Hause Waldburg an das Haus Thurn und Taxis. 1968.

4 Nähere Angaben zu diesen Gesetzen bei der in folg. Anm. genannten Literatur. Vgl. auch KRETZSCHMAR, Vom Obervogt (wie Anm. 1) S. 203 mit Anm. 138–141.

5 In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte (im folgenden ZWLG) 28 (1969) S. 263–342; zu Eberstein und Epplen ebd. S. 277ff., vgl. auch KRETZSCHMAR, Vom Obervogt (wie Anm. 1) S. 196, Anm. 74.

6 NORDMANN (wie Anm. 5) S. 301ff., wo die im vorliegenden Beitrag behandelten Statuten unerwähnt geblieben sind.

7 Zu den Auseinandersetzungen vgl. ROBERT KRETZSCHMAR, Leibeigenschaft und Schriftlichkeit der Verwaltung in einem kleinen Territorium: Die Leibbücher der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Edition des Leibbuchs von 1511/12. In: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte (im folgenden ZHG) (1986) S. 45ff.

8 Staatsarchiv Sigmaringen (im folgenden StAS) Dep. 30 Friedberg-Scheer U. 979: *Gleicher gestalten, weilen die unterthanen sich beschwehrt, daß sie ieweilen mit allzu grossen straffen angesehen worden seyen, so hat man sich an seiten gnädig herrschafft dahin erbotten, daß man die alte statuta, so vorhanden, revidieren, in passibus, da es von nothen, remedieren, und künfftig darob halten wolle, massen man bey diser güttlichen handlung auch das sogenante gassen geld gänzlich aufhebt hat [= Artikel 7].*